Schönburger Cageblatt

Erfceint täglich mit Ausnahme ber Tage nach Sonn- und Seittagen. Annahme von Inferaten bis Bormittag 10 Uhr bes Ausgabetages. Bezugspreis viertelfährlich 5.25 Mi., durch die Poft bezogen 5.40 Mit. Ginzelne Rummer 10 Pf. Inseratenpreis 1 Zeile 40 Pfg., von auswärts 50 Pfg., Retlamezeilenpreis 60 Pfg., die dreigespaltene Zeile im amtlichen Teile 60 Pfg. Nachlaß nach festem Tarif.

Waldenburger Anzeiger.

Filialen: in Altstadi Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Herrn Strumpswirfer Friede.
Hermann Richter; in Langenchursdorf bei Frau Emma verw. Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wollenburg bei Herrn Linus Friedemann und in Ziegeiheim bei Herrn Chuard Kirsten.

ferniprecher Nr. 9. - Polischliefefach Nr. 8,

Semeindeverbands-Siro-Kento Waldenburg Nr. 16.

Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Poltscheckkonto beim Polt-scheckamt Leipzig Mr. 4436

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Braunsdorf, Tallen, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursborf, Riederwiera, Oberwiera, Oberwiera, Meichenbach, Remie, Schlagwit, Schwaben, Wolfenburg und Ziegelheim

Mr. 298.

10,

m,

eri,

he

Donnerstag, den 25. Dezember

1919.

Bitterungsbericht aufgenommen am 24. Dezember, Mittag 12 Uhr: Barometerstand 749 mm reduziert auf den Meeresspiegel. Thermometerstand + 3,5° C (Morgens 8 Uhr + 3° C. Tieffte Nachttemperatur — 1° C | Fenchtigkeitsgehalt ber Luft nach Lamprechts Polymeter 76%. Tanpunkt — 1'. Windrichtung West. Riederschlagsmenge in Daher Bitternugsansfichten für den 25. Dezember: Bewölft mit Reigung zu Riederschlägen. ben letten 24 Stunden bis frith 7 Uhr: 0,0 mm.

Umtlicher Teil.

Ausschließung von der Beschäftigung in der Fleischversorgung.

Auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) in der Fassung ber Bekanntmachungen vom 17. August 1916 (RGBl. S. 935) und vom 28. Oftober 1919 (R.G.Bl. S. 1829) wird folgendes verordnet:

1. Fleischer, Biehhändler sowie fonftige mit Aufgaben ber behördlichen Fleischversorgung betraute Gewerbetreibende ober Privatpersonen find, wenn fie fich ber Schwarzschlachtungen oder des Schleichhandels mit Bieh und Fleisch in irgend sperre von nachts 12 Uhr bis früh eintreten muß. einer Form (Täter, Mittäter, Anftifter oder Gehilfe) schuldig machen, von jeder weiteren Mitwirkung im Dienft ber öffentlichen Fleischversorgung ausnahmslos auszuschließen mit dem Antaufe von Bieh, noch mit Schlachtungen, Wurft- Dr. 46-80. herstellung oder sonftigen Aufgaben der Fleischversorgung. Offene Geschäftslotale, die der Betreffende zur Durchfüh" auf Belieferung des Abschnitts. rung ber ihm übertragenen Aufgaben unterhält, find zu foliegen.

2. Der Ausschluß tann auch bereits vorläufig bei bringendem Berbachte erfolgen ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Ginteitung ober den Abichluß eines Strafverfahrens.

3. Der vorläufige Ausschluß hat sofort zu erfolgen

a) wenn ber Beschulbigte auf frischer Tat bei einer Schwarzschlachtung ober beim Schleichhandel betroffen wird ober

b) wenn das Landespreisamt auf Grund von ihm angeftellter Ermittelungen barauf anträgt.

4. Die Gemeinden, Kommunalverbande und ber Biebhanbelsverband find verpflichtet, die Ausschließung in den Fällen, wo sie zu erfolgen hat, ohne Berzug durchzuführen. Den Anträgen des Landespreisamtes auf vorläufige Ausschlie-Bornahme weiterer Erörterungen, sofort zu entsprechen.

Muffchub.

6. Eine Wiederbeschäftigung vorläufig ansgeschloffner Perfonen barf erft nach Abschluß des einzuleitenden Strafver fahrens stattfinden, wenn es sich ergibt, daß dieser Berdacht nicht begründet war, ober wenn, soweit der Ausschluß auf Antrag bes Landespreisamtes erfolgt ift, bas Landespreisamt ber Wieberbeschäftigung guftimmt.

7. Wer einen nach vorftebenben Bestimmungen ihm unterfagten Sandel ober gewerblichen Betrieb vber eine ihm unterfagte Beschäftigung unbefugt fortsett, wird nach § 15 ber eingangs erwähnten Bekanntmachung über Fleifchverforgung vom 27. Marg 1916 mit Gefängris bis zu einem Jahre und mit Belbftrafe bis zu 10000 Mt. ober mit einer ber Strafen bestraft. Auch können die Wegenstände, auf die fich die ftrafbare Sandlung bezieht, eingezogen werben, gleichviel, ob fie bem Tater gehören ober nicht.

Dresben, am 20. Dezember 1919. Wirtschaftsministerium,

Heiz= und Licht=Berbot.

I. Das Landestohlenamt bringt infolge wiederholter Wahrnehmung, daß die Bekanntmachung bes Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 7. Januar 1919 nicht allenthalben streng befolgt wird, wonach das Beheizen von Salen und Ranmen für den Gebrauch als Ronzertund Bortrageftatten und für die Abhaltungen von Festlichfeiten jeder Art, sowie von Kirchen unterfaat ift, angefichts der troftlosen Rohlenlage auf unbedingte Durch=

führung bes Beheizungsverbotes mit ber Anweisung, jeden Berftoß bagegen unnachsichtlich zur Beftrafung anzuzeigen. Berboten ift nicht nur die Beheizung mit Kohlen, sondern heute Mittwoch Nachmittag bei Schred auf Dezemberinsbesondere auch mit Brennholz und Brenntorf.

naten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mt. bestraft.

II. Auch bie gur Bermeibung mehrtägiger Stillegung bes Elefrizitätswertes befanntgegebenen Stromeinschränkungen werden leider nicht eingehalten, fodag nunmehr jeder Motor, ber außer ber Beit früh 6 Uhr bis Mittags 1 uhr geht, abgeschnitten werden und bollige Strom=

Brifetts

Walbenburg, ben 23. Dezember 1919. Der Stadtrat.

und dürfen darin nicht wieder beschäftigt werden, und zwar Connabend von 9-12 Uhr Vormittags bei Flechfig weber mit der Berteilung von Bieh und Fleisch, noch auf den Rovember-Abschnitt der roten Kohlenzusatkarte

Wer die Briketts nicht abholt, verliert den Anspruch

Waldenburg, den 24. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Sonnabend von 7-9 Uhr Vormittags bei Otto auf zur unentgeltlichen Verwahrung, Verwaltung und den Rovember Abschnitt der roten Kohlenzusakfarte ab %r. 81.

Wer die Briketts nicht abholt, verliert den Anspruch auf Belieferung bes Abschnitts.

Walbenburg, den 24. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Bezirtsverband. R .. 2. Nr .: 1430. MR.

Bestandserhebung bei allen Bäckern und Mehlkleinhändlern.

Mittwoch, den 31. Dezember 1919, Abende Bung ift unier allen Umftanden, und zwar ohne vorherige haben alle Bader und Mehlkleinhandler ihre Bestände getrennt nach Roggen- und Weizenmehl — Badwaren in beim Bezirksverbande einzureichen. 5. Beschwerben gegen die Ausschließung bewirken feinen Mehl umgerechnet -- in Bentnern und Pfund genau aufzunehmen.

> Das Ergebnis ift in das unten abgedruckte Formblatt zu erfolgen. einzutragen, bas ausgeschnitten und pünktlich am

Freitag, den 2. Januar 1920,

schlechthin die Beheizung mit allen Brennstoffen, Marte A der Landessperrkarte an die Karteninhaber Re. 411 - 490 je 75 Gramm, Bfund 1.32 Mt. Ber es Buwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Do | verfaumt, den Quart bis Donnerstag früh ab-Buholen, verliert den Anspruch auf denselben. Baldenburg, den 24. Dezember 1919. Der Stadtrat.

Spar= u. Girokasse Waldenburg, Sa. im Rothause. 3120 Tägliche Verzinsung 31200

Raffenstunden 8-12, 2-4; Sonnabends 8-2. Fernsprecher Nr. 16. Postschedrechnung Leipzig 11413. Gemeindeverbandegirofonto Baldenburg Rr. 8. Bahlungen werden nach allen Orten bes Deutschen Reichs koftenlos vermittelt; die hiefigen Plaganweisungen (Scheds) werben im geschäftlichen und amtlichen Berfehr, auch bei bem Poftamt und der Guterabfertigungsftelle an-

Hinterlegungsstelle

Auslosungsüberwachung von Bertpapieren. Bermittelung des An- und Berkaufs von Wert-

papieren.

bei ben zuständigen Ortsbehörben eingereicht werden muß. Die Ortsbehörden werben ersucht, die eingereichten Formblätter nachzuprüfen und fie getrennt nach Badern und Mehlkleinhandlern zu einer Gemeindelifte zusammenzuftellen und Formblätter und bie aufgerechnete Lifte gu-

sammen bis Montag, den 5. Januar 1920,

Die Bestandserhebung hat gang unabhängig von ber üblichen Wochenaufnahme (Berbrauchenachweifung ber Bader)

Glauchau, am 22. Dezember 1919.

Amtshauptmann Freiherr v. 2Beld.

Bestands = Anzeige

Bäders Mehlkleinhändlers

Wirklich vorhandenes		Vorhandene Backwaren in Mehl umgerechnet		
Roggenmehl:	Weizenmehl:	1 Pid. Schwarz- brot = 360 Gr. Roggen:	1 Weißbrot = 49½ Gr. Weizen:	Bemerkungen.
1.	2.	В.	4.	5.
24	jere wahrheitsgemäs	OV		

....., ben 31. Dezember 1919.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift bes Badermeifters ober Mehlfleinhandlers.)

Roch nicht belieferte Bezugsicheine find nicht mit aufzunehmen!

Ein neuer Hilferuf Wiens.

wurden im befetten Gebiete verboten.

Die Kriegserinnerungen von Andendorff und Tirpit | Am 17. Dezember haben die letzten deutschen Truppen | Zwischen Köln und London wird ein unmittelbarer das Baltitum verlaffen.

Dampfervertehr eingerichtet.